

KATSCHNIG & SCHERDONER

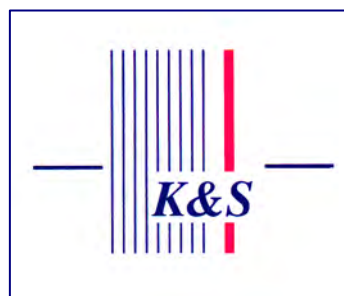
die steuerprofis



K&S - Ärzte Tipps



www.katschnig-scherdoner.at



November 2013

November

KATSCHNIG & SCHERDONER

www.katschnig-scherdoner.at

ÄrzteTippS

Inhaltsverzeichnis

1. MAßNAHMEN VOR JAHRESENDE 2013 – FÜR ALLES STEUERPFLLICHTIGEN.....SEITE 2
2. DOPPELTES PECH BEI KRANKHEIT WÄHREND DES ZEIT AUSGLEICHES.....SEITE 4
3. INSTANDHALTUNG UND ERSATZINVESTITIONEN IN MIETWOHNUNGEN – OGH-
ENTSCHEIDUNG IM GRAUBEREICH DES MIETRECHTS.....SEITE 5

1. Maßnahmen vor Jahresende 2013 - Für alle Steuerpflichtigen

Sonderausgaben – Topfsonderausgaben

Die Absetzbarkeit ist mit einem **Höchstbetrag von 2.920 €** zuzüglich weiterer 2.920 € für Alleinverdiener sowie insgesamt weiterer 1.460 € ab drei Kindern beschränkt. In diese Grenze fallen insbesondere Ausgaben für Lebens-, Unfall- und Krankenversicherungen, Ausgaben für Wohnraumsanierung sowie für die Anschaffung junger Aktien. Die im Rahmen dieser Höchstbeiträge geltend gemachten Ausgaben wirken sich nur mit einem **Viertel steuermindernd** aus. Bei einem Jahreseinkommen zwischen **36.400 € und 60.000 €** reduziert sich der absetzbare Betrag überdies gleichmäßig bis auf **den Pauschalbetrag von 60 €**.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: der Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuer-beratungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalisierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind im Ausmaß von bis zu 400 € absetzbar.



Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen etc.**) können Spenden i.H.v. **max. 10% des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich (siehe dazu die Ausführungen in der Rubrik „Für Unternehmer“) diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen** (BMF-Liste) Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10% des Gesamtbetrags der Einkünfte**. Die Spenden müssen gegebenenfalls mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden. Seit 2012 sind dabei auch Spenden an **Tierschutzvereine** und an Tierheime sowie an **freiwillige Feuerwehren** steuerlich abzugsfähig.

November

KATSCHNIG & SCHERDONER

www.katschnig-scherdoner.at

ÄrzteTippS

Außergewöhnliche Belastungen

Damit der **Selbstbehalt** überstiegen wird, kann es sinnvoll sein, **Zahlungen** noch in das Jahr 2013 **vorzuziehen** (z.B. für Krankheitskosten, Einbau eines behindertengerechten Bades). Unterhaltskosten sind nur insoweit abzugsfähig, als sie beim Unterhaltsberechtigten selbst außergewöhnliche Belastungen darstellen würden. Bei **Katastrophenschäden entfällt** der **Selbstbehalt**. Ausländische Einkünfte sind bei der Einkommensermittlung sowohl für die Höhe der Topfsonderausgaben als auch der außergewöhnlichen Belastung mitbestimmend.

Steuerliche Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten

Kinderbetreuungskosten können für Kinder **bis zum 10. Lebensjahr** mit bis zu 2.300 € pro Kind und Jahr als **außergewöhnliche Belastung** steuerlich geltend gemacht werden. Die Abzugsfähigkeit beschränkt sich auf **tatsächlich angefallene Betreuungskosten**, welche gegebenenfalls um den steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers zu reduzieren sind. Die Kinderbetreuung muss in privaten oder öffentlichen **Kinderbetreuungseinrichtungen** bzw. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** erfolgen. Sollten Sie den Maximalbetrag noch nicht ausgeschöpft haben, kann durch eine Vorauszahlung ein Vorzieheffekt bei der steuerlichen Absetzbarkeit erzielt werden.

Zukunftsvorsorge – Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2013 geförderte private Zukunftsvorsorge im prämienbegünstigten Ausmaß von 2.445,55 € p.a. führt zur **staatlichen Prämie** von **4,25 % (103,94 €)**. Beim **Bausparen** gilt für 2013 eine **staatliche Prämie** von **18 €** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

KESSt-Optimierung bei Wertpapieren

Seit Einführung der „**Kapitalbesteuerung neu**“ unterliegen neben Wertpapiererträgen auch Kursgewinne von Neubeständen – unabhängig von der Behaltdauer – der **Besteuerung mit 25%**. Im Ausgleich dazu werden regelmäßig Kursverluste automatisch gegen gerechnet, sodass im Endeffekt der **Saldo** aus Erträgen („Früchte“ wie z.B. Dividenden und Anleihen zinsen), Kursgewinnen und Kursverlusten („Stamm“ aus Neubeständen) der 25%igen Besteuerung unterworfen wird. Ein Verlustvortrag ist **nicht** möglich. Durch gezielte Realisierungen zum Jahresende hin kann die **steuerliche Optimierung** insoweit erfolgen als versucht wird, diesen Saldo möglichst auf null zu stellen. So kann etwa die **vorgezogene Verlustrealisation** aus Aktienpositionen des Neubestands in Betracht gezogen werden, wenn ein KESSt-Plus aus laufenden Erträgen oder Kursgewinnen vorliegt, da ja bei erwarteter positiver Kursentwicklung betriebswirtschaftlich **neuerdings** in dieses Papier investiert werden kann. Genauso können **Kursgewinne verwirklicht** werden, um einen bestehenden **Verlustüberhang** aus Veräußerungsverlusten zu nutzen.

November

KATSCHNIG & SCHERDONER

www.katschnig-scherdoner.at

ÄrzteTippS

2. Doppeltes Pech bei Krankheit während des Zeitausgleichs

In der heutigen Arbeitswelt haben in vielen Branchen **flexible Arbeitszeiten** sowohl aus Sicht des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers einen hohen Stellenwert eingenommen. Aus Arbeitnehmersicht besteht, wenn ein **Gleitzeitmodell** vorliegt, die Möglichkeit, eingearbeitete Überstunden in Form von **Zeitausgleich** abzubauen und **vergleichbar** einem **Urlaub** einzelne oder mehrere Tage fernab des Arbeitsplatzes zu verbringen. Die Vergleichbarkeit zwischen (Erholungs)Urlaub und Zeitausgleich hört allerdings dann auf, wenn man währenddessen krank wird oder einen Unfall erleidet. Der **OGH** hat nämlich unlängst (GZ 9 ObA 11/13b vom 29. Mai 2013) entschieden, dass **Krankenstand während des Zeitausgleichs nicht** dazu führt, dass der **Überstundenabbau** – so wie es im Falle von Krankenstand während des Urlaubs grundsätzlich der Fall ist – **unterbrochen** wird.

OGH-Entscheidung sorgt für politischen Wirbel



Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs hat mitunter für **politische Aufregung** gesorgt, sodass es in Zukunft durchaus **möglich** erscheint, dass es zu einer **gesetzlichen Gleichstellung** von Urlaub und Zeitausgleich im Falle von Krankenstand kommt. Dem OGH lag ein Sachverhalt zur Entscheidung vor, in dem zum Jahresende hin von einem Angestellten am 20.12. ein Urlaubstag genommen wurde und im Zeitraum vom 21.12. bis zum 31.12. die vorhandenen Überstunden in Form von Zeitausgleich abgebaut werden sollten. In Folge seiner **Erkrankung** und Krankmeldung vom 20.12. bis zum 23.12. und somit auch **während des Zeitausgleichs** wollte der Arbeitnehmer die **verbleibenden Überstunden**, welche seiner Ansicht nach während der Erkrankung nicht abgebaut wurden, vom Arbeitgeber **ausbezahlt** bekommen. Während das Erstgericht nicht der Ansicht war, dass der Krankenstand den Abbau des Zeitausgleichs unterbricht, teilte das **Berufungsgericht** die Ansicht des Angestellten. Folglich würde bei **Erkrankung** des Arbeitnehmers **während** des für den Verbrauch von **Zeitausgleich** vereinbarten Zeitraums das Guthaben an **Überstunden nicht verringert**.

Der OGH hatte sich bei seiner Entscheidung mit der genauen **Definition von Zeitausgleich** auseinanderzusetzen, um schließlich die unterschiedliche Konsequenz im Vergleich zum Urlaub rechtfertigen zu können. Demnach ist **Zeitausgleich** eine **bezahlte Freistellung** von der **Arbeitspflicht**, wodurch eine weitgehende **Annäherung** der **durchschnittlichen Arbeitszeit** an die **Normalarbeitszeit** bezweckt wird. Wesentlich ist, dass übliche **Zeitausgleichvereinbarungen**, denen zu Folge Zeitguthaben erwirtschaftet werden können und durch Zeitausgleich abzubauen sind, letztlich nur zu einer **anderen Verteilung der Arbeitszeit** führen. Im Gegensatz zum (Erholungs)Urlaub ist beim **Zeitausgleich** – auch wenn er einen ähnlichen Zweck wie der Urlaub verfolgt - der **Erholungseffekt weniger von Bedeutung**. Bei **Erkrankung** des Arbeitnehmers **während des Urlaubs verringern** die auf Werktage fallenden Tage der Erkrankung das **Urlaubsguthaben nicht**, wenn die Erkrankung bzw. der Unfall nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurden und die Erkrankung **länger als drei Kalendertage** gedauert hat.

November

KATSCHNIG & SCHERDONER

www.katschnig-scherdoner.at

ArzteTippS

OGH gegen Gleichstellung von Urlaub und Zeitausgleich im Krankheitsfall

Die (fehlende) Unterbrechung des Abbaus von Zeitguthaben im Falle von Krankheit wird im Schrifttum kontrovers diskutiert. **Gegen** die Beibehaltung des Grundsatzes „Krankheit bricht Urlaub, aber nicht Zeitausgleich“ wird etwa ausgeführt, dass dies einen **negativen Anreiz** für die Arbeitnehmer darstellt, sich auf Zeitausgleichsvereinbarungen einzulassen. Andererseits ist **Zeitausgleich** nichts anderes als die **arbeitszeitrechtliche Verschiebung der Normalarbeitszeit** und daher ist Erkranken während des Zeitausgleichs ebenso **Pech** wie wenn jemand ausgerechnet und nur an seinem arbeitsfreien Samstag (Freizeit) krank wird. Der Oberste Gerichtshof verneinte die Unterbrechung des Zeitausgleichs durch Krankheit auch damit, dass nicht die Erkrankung des Arbeitnehmers im Zeitausgleichszeitraum den Entfall der Arbeitsleistung bewirkt, sondern **mangelnde Verpflichtung zur Arbeitsleistung infolge** Vorleistung von Arbeit (**Zeitausgleich**) durch den Arbeitnehmer besteht. Anders ausgedrückt hatte der Angestellte im vorliegenden Fall **für den Zeitausgleichszeitraum keine Arbeitspflicht**, weshalb Krankheit als weiterer Grund für das Fernbleiben von der Arbeit nicht mehr von Bedeutung war. Schließlich entsprach der OGH auch seiner früheren Entscheidung im Zusammenhang mit der **Erkrankung während der „Freizeitphase“** bei geblockter Altersteilzeit. Damals wurde entschieden, dass Erkrankungen in der Zeitausgleichsphase ohne rechtliche Relevanz seien. Zwar könnten Arbeitnehmer in diesem Zeitraum **faktisch krank** sein, nicht aber arbeitsunfähig im Rechtssinne, weil **keine Arbeitspflicht** mehr bestehe.

Umstrittene Entscheidung

Der OGH hat mit dem Argument, dass beim Zeitausgleich anders als beim Urlaub **nicht der Erholungszweck**, sondern die Annäherung der durchschnittlichen Arbeitszeit an die Normalarbeitszeit **im Vordergrund steht** und daher eine differenzierte Betrachtung bei Krankenstand gerechtfertigt ist, eine **umstrittene Entscheidung** getroffen. Weitere Entwicklungen und mögliche gesetzliche Änderungen in dieser brisanten Frage bleiben abzuwarten.

3. Instandhaltung und Ersatzinvestitionen in Mietwohnungen - OGH-Entscheidung im Graubereich des Mietrechts

Konflikte zwischen Mieter und Vermieter gewinnen besonders dann an Brisanz wenn essentielle Mieterbedürfnisse wie eine funktionierende Heizung oder Warmwasser dauerhaft gefährdet sind, weil die Heizung oder der Warmwasserboiler defekt sind. Es dreht sich dann regelmäßig um die Frage, wer für die zumeist kostspielige Ersatzinvestition aufkommen muss. Der Oberste Gerichtshof (OGH) hatte sich vor nicht zu langer Zeit (GZ 1 Ob 183/12m vom 13.12.2012) mit Unstimmigkeiten in einer Mietwohnung im Vollenwendungsbereich des Mietrechtsgesetzes (MRG) bzw. des für Genossenschaftswohnungen vergleichbaren Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) auseinanderzusetzen. Konkret wurde der Warmwasserboiler altersbedingt defekt und dessen Austausch von den Mietern bezahlt (Kosten rund 1.000 €), da der Vermieter die Begleichung der Installateursrechnung verweigert hatte. Unter Hinweis auf die (vermeintliche) vertragliche Verpflichtung des Vermieters zum Austausch des defekten Geräts hatten die Mieter in Folge die monatlichen Mietzahlungen reduziert (Reduktion um 100 € pro Monat), woraufhin der Vermieter mit Nachforderung des fehlenden Mietzinsanteils die Aufkündigung des Mietverhältnisses anstrebte.

November

KATSCHNIG & SCHERDONER

www.katschnig-scherdoner.at

**Ärzte
TippS**

Der gegenständliche Mietvertrag enthält die Verpflichtung der Mieter, die Wohnung und alle Einrichtungsgegenstände, wozu auch Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsanlagen gehören, instand zu halten und zu warten. Die Instandhaltungspflicht des Mieters wird dem Wortlaut entsprechend nur dadurch eingeschränkt, dass der Vermieter für ernste Schäden des Hauses bzw. für die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung aufkommen muss. Zusätzlich zu dieser den gesetzlichen Bestimmungen der Erhaltungspflicht des Vermieters entsprechenden Klausel ist im Vertrag festgeschrieben, dass die gewöhnliche Abnutzung (der Wohnung) zu Lasten des Vermieters geht.

Vermieter trägt mangels genauer vertraglicher Vereinbarung nicht die Austauschkosten

Die Frage nach der Kostentragung im Zusammenhang mit dem Austausch eines defekten Boilers fällt dem OGH folgend in einen so genannten Graubereich, da es sich nicht um einen ernsthaften Schaden am Gebäude handelt, für dessen Beseitigung der Vermieter Sorge tragen muss. Aus Mieterperspektive stellt sich jedoch die Frage, ob die Wartungsverpflichtung auch den Ersatz beinhaltet, insbesondere wenn der Defekt des Geräts nicht vom Mieter verschuldet wurde, sondern auf zeitlicher Abnutzung beruht. Der OGH kam zu der Entscheidung, dass bei fehlender ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung die Kosten für den Austausch eines defekten Warmwasserboilers nicht vom Vermieter getragen werden müssen und dem Mieter – wenn er wie im konkreten Fall die Bezahlung übernommen hat – kein sofortiger Ersatzanspruch zusteht. Eine Vertragsklausel, wonach die gewöhnliche Abnutzung der Wohnung und der Einrichtungsgegenstände zu Lasten des Vermieters gehe, ist für eine Kostentragung durch den Vermieter nicht konkret genug. Die in dem Mietvertrag auf den Mieter überwälzte Instandhaltungspflicht/Wartungspflicht umfasst also auch den Austausch des irreparabel gewordenen Warmwasserboilers.

Kein Mietzinsminderungsanspruch nach Behebung des Mangels

Die von den Mietern angekündigte und tatsächlich vorgenommene Minderung des Mietzinses um ca. 100 € pro Monat gleichsam als Kompensation der für den Boileraustausch aufgewendeten Kosten ist auch aus einem weiteren Grund unberechtigt. Ein allfälliger Mietzinsminderungsanspruch steht nämlich nur für die Dauer der Mangelhaftigkeit bzw. der eingeschränkten Brauchbarkeit des Bestandsobjekts zu. Selbst wenn das Problem durch den Mieter behoben wird, ist mangels Fortbestehen der eingeschränkten Nutzungsmöglichkeit der Wohnung keine Kürzung der Mietzahlungen für die Folgemonate möglich.

Der OGH bringt mit seiner Entscheidung Licht in einen Graubereich des Mietrechts. Nicht zuletzt aus Mietersicht zeigt sich, dass klare Regelungen im Mietvertrag empfehlenswert sind, um unangenehme weil zumeist kostspielige Ersatzinvestitionen im Zusammenhang mit essentieller Wohnungseinrichtung nicht aus eigener Tasche bestreiten zu müssen. Sollte dies trotzdem eintreten, so darf nicht vergessen werden, dass bei Beendigung des Mietverhältnisses immerhin Rückforderungsansprüche für einen nützlichen Aufwand getätigt werden können. Aus Vermietersicht ist erfreulich, dass eine Selbstbehebung des Mangels durch den Mieter nicht automatisch – etwa in Form der Gegenrechnung von Austauschkosten mit dem zukünftigen Mietzins – zulasten des Vermieters ausschlagen kann.